

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. S. 777), zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBL M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Niepars am 20.04.2023 die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 17.03.2020, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung am 08.06.2020, erlassen.

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

§ 5 Ausschüsse

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt
Der zweite Teilsatz wird wie folgt geändert:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder besteht aus Gemeindevertretern.

Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales
Der zweite Teilsatz wird wie folgt geändert:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales setzt sich aus elf Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder besteht aus Gemeindevertretern.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

1. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

2. in Abs. 5

Werden die Worte „überplanmäßige Ausgaben“ und „außerplanmäßige Ausgaben“ durch „überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen“ und „außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen“ geändert.

3. Abs. 5.1 wird gestrichen.

§ 7 Entschädigung

1. in Abs. 2 wird der vorletzte Satz wie folgt geändert: „Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.“

2. Abs. 3 der zweite Teilsatz wird zu Abs. 4

Die nachfolgenden Absätze werden dementsprechend numerisch fortfolgend angepasst.

§ 9 öffentliche Bekanntmachungen

1. in Abs. 1 wird der 2. Satz wie folgt ergänzt:
Diese sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, bewirkt.

Satz 2 entfällt.

2. Abs. 2 und 3 entfallen

3. Abs. 5 – der zweite Teilsatz wird wie folgt ergänzt: „wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden“.

4. Abs. 6

Der zweite Teilsatz: „und können auch zu Informationszwecken durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln mit einer Aushangsfrist von 7 Tagen öffentlich bekannt gemacht werden“ entfällt.

5. Durch den Wegfall der Abs. 2 und 3 rücken die nachfolgenden Absätze entsprechend numerisch auf.

Artikel 2

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niepars, den 15.05.2023

B. Schill
Bürgermeisterin

